

FAHRZEUG-KASKO - Reisekaskoversicherung - KA1007.18

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Abänderung des Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefassten Schadenfälle:

1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2 Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.4 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.5 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.

1.1.6 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

1.1.7 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

1.1.8 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

1.1.9 Darüberhinaus sind versichert Schäden durch Unfall schlechthin, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Höchstentschädigungssumme

Die Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigungssumme inkl. Sonderausstattung vereinbart.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist in jedem einzelnen Fall der Höhe nach, unter Berücksichtigung des Artikel 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) mit der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung erfolgt die Entschädigungsleistung ohne Mehrwertsteuer.

3. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung (AKKB) wird als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, bestimmt, dass ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.5 - ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.7 bzw. Pkt. 1.1.8 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.